

## Geschäftsbedingungen

1. Für die Übergabe und Übernahme der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallmengen gelten die zutreffenden österreichischen Gesetze.
2. Anlieferungen werden nur mit dem ausgefüllten Auftrags- und Lieferschein der Müllex übernommen. Das angelieferte Material ist nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit zu kennzeichnen bzw. auf dem Formular zu beschreiben.
3. Auftraggeber der Müllex ist stets nur der Abfallbesitzer, nicht das Transportunternehmen. Der Auftraggeber bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag der Aufarbeitung durch seine Unterschrift auf dem Müllex-Auftrags- und Lieferschein.
4. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die Müllex berechtigt, dieselben untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und Kostenabrechnung verbindlich. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Für die Bestimmung der Menge des angelieferten Materials ist die Wägung durch die Annahmestelle der Müllex maßgebend. Die Preisgruppeneinstufung durch die Müllex aufgrund eingesandter Muster ist unverbindlich.
5. Erfolgt die Anlieferung in Behältern, so müssen diese witterungsbeständig und deutlich lesbar beschriftet sein mit Namen, Anschrift des Auftraggebers sowie Kennzeichnung der Stoffe, die sie enthalten. Die Kennzeichnung muß mit den Vermerken des vorliegenden Formulars übereinstimmen. Zur Behälterkennzeichnung sind die bei der Müllex erhältlichen Karten zu verwenden.
6. Gefährliche bzw. giftige Stoffe sind in lagerungsfähigen, wasserdichten Behältern anzuliefern, deren Abdeckung gegen einfaches Öffnen gesichert sein muß. Für Schäden, die bei der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, haftet der Auftraggeber.
7. Bei Altöl ist der Fremdstoffanteil anzugeben. Vorgelegte Analysen bedürfen der Anerkennung durch die Müllex, im Zweifel gelten die Feststellungen der Müllex gemäß Pos. 4.
8. Liegt eine Annahmезusage von Müllex nicht vor, ist diese zu einer Annahme nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Sie ist auch bei Annahmезusagen berechtigt, die Annahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern, wenn das vorliegende Formular fehlt oder keine ausreichende Materialkennzeichnung oder unrichtige Mengen bzw. Gewichtsangaben enthält. Das gleiche gilt bei nicht ordnungsgemäßer Beschriftung der Behälter oder Mängel derselben. Unabhängig davon haftet der Auftraggeber allein für die Folgen und Schäden, die infolge ungeeigneter oder unrichtiger Kennzeichnung entstehen.
9. Die Anlieferung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Den Anordnungen des Personals der Müllex ist Folge zu leisten. Im Falle einer Ablehnung der Annahme stehen dem Auftraggeber oder Transporteur keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Müllex zu. Für Gewichtsangaben über Mengen oder Teilmengen, die uns vom Übergeber bekanntgegeben werden, kann von uns keine Haftung übernommen werden.
10. Die Müllex stellt die Kosten für Aufarbeitung, Analysen, Behälterbearbeitung etc. nach der jeweils letztgültigen Preisliste dem Auftraggeber in Rechnung. Zahlungen der Auftraggeber sind ohne jeden Abzug innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungserhalt fällig.
11. Die Müllex ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Auftraggebers zu prüfen.
12. Mit Beendigung des Abladens geht das angelieferte Material in das Eigentum der Müllex über. Die Müllex sorgt gem. §15 Abs. 5a und 5b AWG 2002 für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung, indem das zu entsorgende Material, entsprechend den zur Verfügung stehenden Ressourcen einer sach- und fachgerechten sowie gesetzeskonformen und umweltgerechten Behandlung und/oder Entsorgung (Ablagerung) auf Basis aller erhaltenen Informationen zugeführt wird.
13. Bei Qualitätseinbußen durch von Kunden beigestellte Produkte oder von Subpartnern erbrachte Dienstleistungen gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers bzw. Subpartners.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
15. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Müllex, andere Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.
16. Das Einholen einer Genehmigung für Containeraufstellungen obliegt dem Kunden und wird nicht seitens Müllex beantragt.
17. Gerichtsstand ist Graz.